

AZ: 3836/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 27.05.2019 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise betragen 25,13 Cent/kWh (brutto) zuzüglich 7,24 EUR/Mont (Grundpreis brutto). In den Vertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin (Stand Mai 2018) einbezogen. Am 14.08.2020 übersandte die Beschwerdegegnerin eine E-Mail an den Beschwerdeführer mit dem Betreff „ein neues Dokument liegt für Sie bereit“ und mit folgendem Inhalt:

„Guten Tag [Kundenname] ...,

in Ihrem persönlichen Kundenportal wartet wichtige Post zu Ihrem Vertrag auf Sie.

Dieses Schreiben enthält wesentliche Änderungen der Konditionen Ihres Vertrages. Darin finden Sie die zukünftig für Ihren Vertrag geltenden Preise und den Termin der Umstellung. Bitte melden Sie sich gleich im Kundenportal ... mit Ihren Zugangsdaten an, um das Dokument abzurufen.“

Parallel stellte die Beschwerdegegnerin ein Preisänderungsschreiben in das Online-Kundenportal des Beschwerdeführers, in der mit Hinweis auf gestiegene Umlagen, Netzentgelte und Beschaffungspreise ab dem 01.10.2020 ein Arbeitspreis von 27,94 Cent/kWh sowie ein Grundpreis von 84,72 EUR/Jahr aufgeführt wurden.

Mit E-Mail vom 26.10.2020 kündigte der Beschwerdeführer den Vertrag außerordentlich im Zusammenhang mit der Preiserhöhung zum 01.11.2020. Die Beschwerdegegnerin bestätigte mit E-Mail vom 27.10.2020 unter Zurückweisung der außerordentlichen eine ordentliche Kündigung zum 26.05.2021.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Preiserhöhung sei ihm nicht frist-/vertragsgemäß mitgeteilt worden. Wegen des allgemein gehaltenen Betreffs habe er die E-Mail vom 14.08.2020 nicht sofort als wichtige Information aufgenommen und nur zufällig im Oktober 2020 von der Preiserhöhung erfahren, als er in das Kundenportal geschaut habe.

Mit seinem Schlichtungsantrag vom 29.10.2020 beehrte der Beschwerdeführer eine Vertragsbeendigung zum 01.11.2020.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine vorzeitige Vertragsbeendigung ab.

Die Preiserhöhung sei wirksam. Der Beschwerdeführer habe sich bei Vertragsschluss mit der Hinterlegung von Preisänderungsschreiben im Kundenportal einverstanden erklärt. Die E-Mail vom

14.08.2020 habe zudem im ersten Satz den Hinweis enthalten, dass sich ein wichtiges Dokument zu seinem Vertrag im Kundenportal befinde. Auch sei der Hinweis enthalten gewesen, dass es sich um eine Änderung der Konditionen für seinen Vertrag handele. Eine außerordentliche Kündigung sei nur bis zum 30.09.2020 möglich gewesen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die von der Beschwerdegegnerin im Vertrag des Beschwerdeführers vorgenommene Preiserhöhung ist unwirksam.

Es ist schon fraglich, ob die Preiserhöhung dem Beschwerdeführer überhaupt rechtzeitig zugegangen ist. Nach Ziffer 6.2.3 der AGB musste die Preisänderung mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mitgeteilt werden. Der Beschwerdeführer hat diese nach eigenen Angaben erstmals nach dem 01.10.2020 zur Kenntnis genommen. Zwar durfte die Beschwerdegegnerin das Preiserhöhungsschreiben nach Ziffer 2.4 S. 2 der in den Vertrag einbezogenen AGB in das Kundenportal einstellen und musste es nicht noch einmal gesondert per E-Mail an den Beschwerdeführer versenden. Allerdings muss der Verbraucher nach Ziffer 2.4 S. 6 der AGB per E-Mail auf die Einstellung eines neuen Dokuments im Kundenportal hingewiesen werden. Nach Ansicht des Oberlandesgericht Frankfurt (Urteil vom 19.10.2017, 6 U 110/17) muss die E-Mail im Falle einer Preiserhöhungsmittteilung die Absicht einer Preiserhöhung klar erkennen lassen (vgl. a.a.O. Rdnr. 9). Der hier von der Beschwerdegegnerin gewählte Betreff: „ein neues Dokument liegt für Sie bereit“ lässt einen Verbraucher gerade noch nicht auf eine Preiserhöhungsmittteilung schließen. Zwar wird im Text der Inhalt der Mitteilung insoweit konkretisiert, dass es sich um ein wichtiges Dokument handele und eine Änderung der Konditionen betreffe. Erst in Satz 3 der E-Mail findet sich aber ein konkreter Hinweis darauf, dass die zukünftig geltenden Preise betroffen sind. Hierbei könnte es sich grundsätzlich auch um eine Preissenkung handeln, die nicht zwingend mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht verbunden ist.

Selbst wenn man jedoch die Information per E-Mail am 14.08.2020 als ausreichende Mitteilung genügen lässt, hat das Preiserhöhungsschreiben selbst Mängel, die zu einer Unwirksamkeit der Preiserhöhung führen. Nach hiesiger Ansicht muss für eine wirksame Preiserhöhung nach § 41 Abs. 3 EnWG in der Mitteilung eine Gegenüberstellung von alten und neuen Preisen enthalten sein, um die geforderte Transparenz und Verständlichkeit für den Letztverbraucher zu gewährleisten. Nur so wird der Letztverbraucher in die Lage versetzt, die Preiserhöhung anhand der konkreten Mitteilung nachvollzuziehen und mit der in der Mitteilung gegebenen Begründung abzugleichen. Daran fehlt es hier. Die Beschwerdegegnerin hat in dem Preiserhöhungsschreiben lediglich die ab dem 01.10.2020 geltenden Preise mitgeteilt, nicht jedoch die bis dahin geltend Preise oder zumindest die Differenz zu den bisherigen Preisen.

Vor diesem Hintergrund hätte die Beschwerdegegnerin auch die am 26.10.2020 vom Beschwerdeführer ausgesprochene Kündigung zum 01.11.2020 beachten müssen. Wenn eine wirksame Preiser-

höhung ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sich bringt, muss das erst recht für eine unwirksame Preiserhöhung gelten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die von der Beschwerdegegnerin für den Vertrag des Beschwerdeführers zum 01.10.2020 angekündigte Preiserhöhung ist unwirksam.
2. Die Beschwerdegegnerin nimmt eine zeitnahe Abmeldung der Belieferung beim Netzbetreiber vor und informiert den Beschwerdeführer über das konkrete Abmeldedatum.
3. In der nach Lieferende zu erstellenden Schlussrechnung findet die von der Beschwerdegegnerin zum 01.10.2020 angekündigte Preiserhöhung keine Berücksichtigung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 27. Januar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann